

**Amtliche Bekanntmachung  
Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens  
der Hansestadt Stralsund / Kleiner Wiesenweg für das Haushaltsjahr 2012**

Aufgrund des § 64 Abs. 2 und 4 mit den §§ 45 ff Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund vom 26.04.2012 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im Ergebnishaushalt			
a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	247.440,00	EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	247.440,00	EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0,00	EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,00	EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00	EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0,00	EUR
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	0,00	EUR
	die Einstellung in Rücklagen auf	0,00	EUR
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	0,00	EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	0,00	EUR
2. im Finanzhaushalt			
a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	221.940,00	EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	282.240,00	EUR
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	- 60.300,00	EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00	EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0,00	EUR
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,00	EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	365.124,00	EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	166.100,00	EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	199.024,00	EUR
d)	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00	EUR
	die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00	EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00	EUR

festgesetzt.

**§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf	0,00	EUR
--	------	-----

**§ 3 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf	0,00	EUR
---	------	-----

**§ 4 Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf	0,00	EUR
--	------	-----

**§ 5 Eigenkapital**

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug	-	EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsjahres beträgt	-	EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	-	EUR

**§ 6 Bewirtschaftungsregelungen**

Alle Ansätze für Aufwendungen und Ansätze für Auszahlungen werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Ansätze für Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit sind ebenfalls gegenseitig deckungsfähig. Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen gelten nach den zuvor genannten Regelungen nicht als überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, solange eine Deckung innerhalb des städtebaulichen Sondervermögens gewährleistet ist. Mehrerträge und Mehreinzahlungen dürfen für Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen verwendet werden.

Die Eröffnung neuer Sachkonten innerhalb eines Sondervermögens ist möglich, soweit es die Aufgabenerfüllung erfordert und die finanzielle Deckung gewährleistet ist.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 26.10.2012 erteilt.

Stralsund, 12.11.2012



Dr. Badrow  
Oberbürgermeister



### **Bekanntmachungsanordnung**

Der Innenminister des Landes M-V als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Az: II-320-174-6100E-2011/020-008 am 26.10.2012 die vorstehende Haushaltssatzung 2012 der Hansestadt Stralsund genehmigt.

Mit dieser Bekanntmachungsanordnung wird nach § 5 Abs. 4 Satz 1 KV M-V die Haushaltssatzung des städtebaulichen Sondervermögens der Hansestadt Stralsund / Kleiner Wiesenweg für das Haushaltsjahr 2012 öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2012 sowie dessen Anlagen liegen zur Einsichtnahme im Kämmereiamt, Heilgeiststr. 63, öffentlich aus.

#### Hinweis

Soweit beim Erlass o. g. Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gem. § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Stralsund, 12.11.2012



Dr. Badrow  
Oberbürgermeister

